

Kleine Anfrage 3166

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

an die Landesregierung

Haltung von gefährlichen Tierarten in Brandenburg

Im Sommer 2023 sorgte eine freilaufende Löwin in Kleinmachnow und Umgebung für Schlagzeilen. Am Ende einer großangelegten Suchaktion mit Einsatzkräften der Polizei stellte sich raus, dass es sich dabei um ein Wildschwein handelte.

Der Vorfall hat offene Fragen der menschlichen Sicherheit insbesondere bei der privaten Haltung von gefährlichen Tierarten aufgeworfen. Eine bundeseinheitliche Regelung mit dem Umgang mit gefährlichen Tierarten, also Tieren, die dem Menschen (lebens-)gefährlich werden können, gibt es nicht.

Den Ländern steht es allerdings frei, verbindliche Regelungen für den Umgang mit gefährlichen Tieren einzuführen, etwa im Rahmen einer Gefahrtier-Verordnung oder im Rahmen des Ordnungsrechts. Brandenburg ist eines der wenigen Länder, in welchem bisher keine ordnungsbehördlichen Regeln zur Haltung von gefährlichen Tierarten bestehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gesetzlichen Regelungen greifen bei der privaten Haltung von gefährlichen Tierarten in Brandenburg insbesondere mit Blick auf die Abwehr von Gefahren für den Menschen und die öffentliche Sicherheit?
2. Welche Nachweise müssen private Tierhalterinnen und Tierhalter erbringen, um gefährliche Tierarten halten zu können, ohne dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen?
3. Wie viele Fälle gab es in den letzten 5 Jahren in Brandenburg, in denen Ordnungsämter private Tierhaltungen gefährlicher Tierarten auflösen mussten?
4. Zu wie vielen Einsätzen mussten Einsatzkräfte der Polizei und Feuerwehr in den letzten 5 Jahren ausrücken, um gefährliche Tiere einzufangen und sicherzustellen?
5. Wie wird die Haltung gefährlicher Tierarten hinsichtlich der Sicherheit grundsätzlich bewertet?
6. Welche Möglichkeiten gibt es auf Landesebene, die private Haltung von gefährlichen Tierarten zur Abwehr von Gefahren für den Menschen und die öffentliche Sicherheit zu regulieren?

7. Welche Möglichkeiten gibt es auf Bundesebene die private Haltung von gefährlichen Tierarten zur Abwehr von Gefahren für den Menschen und die öffentliche Sicherheit zu regulieren?
8. Gibt es auf Landesebene Überlegungen gesetzliche Regelungen zur Haltung von gefährlichen Tierarten, etwa im Rahmen einer Gefahrentierverordnung, einzuführen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was soll konkret geregelt werden?